



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 231/2008

| Beratungsfolge | | | Abstimmung | | |
|----------------|------------|---------------|------------|------|-------|
| Gremium | öffentlich | Sitzungsdatum | Ja | Nein | Enth. |
| Gemeinderat | Ja | 08.12.08 | | | |

Neufestsetzung der Abwassergebühren

I. Beschlussantrag

1. Der von der Firma Comuna in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellten Gebührenkalkulation der zentralen Abwasserbeseitigung für die Kalkulationsperiode 2009 - 2011 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Ermessensentscheidungen wird zugestimmt. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- die Festlegung einer 3-jährigen Kalkulationsperiode für die Jahre 2009 - 2011.
- die Festlegung der Abschreibungssätze in Höhe von

| | |
|---------|--|
| 2,20 % | für Kanäle |
| 2,20 % | für Grundstücksanschlüsse |
| 2,20 % | für den baulichen Teil der Sonderbauwerke |
| 8,33 % | für den maschinellen Teil der Sonderbauwerke |
| 3,30 % | für Pumpendruckleitungen |
| 5,00 % | für RW-Mulden/-rigolen/-gräben |
| 25,00 % | für bewegliche Güter |

entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2007 Nr. 205/2007.

- die Festlegung der Auflösungssätze bei den Kanal- und Klärbeiträgen in Höhe der durchschnittlichen Abschreibung.
- die Einbeziehung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anstatt von kalkulatorischen Zinsen, da kein Eigenkapital in der Einrichtung vorhanden ist.
- die Festlegung der Prozentsätze für die Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe von

| | |
|---------|---|
| 26,00 % | für Mischwasserkanäle und -bauwerke |
| 50,00 % | für Regenwasserkanäle des Trennsystems und dazugehöriger Bauwerke |
| 5,00 % | für die Kläranlage |

Diese Werte entsprechen den in der Globalberechnung angesetzten Prozentsätzen.

- die Auflösung einer Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 337.760,55 €.

2. Die Abwassergebühr wird für

| | |
|---|-----------------------|
| Abwasser mit Reinigung im Klärwerk auf | 2,36 €/m ³ |
| Abwasser ohne Reinigung im Klärwerk auf | 1,57 €/m ³ |

festgesetzt.

3. Die Satzungsregelung des § 19a Abs. 1 wird bezüglich der ursprünglichen Verweisung auf § 27 der Abwassersatzung berichtigt auf § 17.

4. Folgende Satzung wird beschlossen:

Stadt Biberach an der Riss

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

vom

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

§ 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 19 a

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 17 soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Höhe der Abwassergebühr

| | |
|--|--------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 2,36 € |
| (2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 1,57 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Biberach an der Riss,

Fettback

Oberbürgermeister

II. Begründung

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach betreibt im Auftrag der Stadt nach Maßgabe der städtischen Abwassersatzung die Beseitigung des Abwassers in Ihrem Entsorgungsgebiet. Zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

Die Höhe dieser Benutzungsgebühren ist im Wege einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Die Festsetzung dieses Gebührensatzes fällt nach § 39 Abs. 2 Nr.3 der Gemeindeordnung in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Ebenso ist dieser Gebührensatz Pflichtbestandteil der Abgabensatzung.

In § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt der Gesetzgeber, dass betriebswirtschaftliche Grundsätze anzuwenden sind. Dies ist bezogen auf den Kalkulationszeitraum grundsätzlich das Kalenderjahr.

In § 14 Abs. 2 KAG ermöglicht es der Gesetzgeber den Gemeinden abweichend vom Regelfall des Absatzes 1, die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, d. h. die Gebührenhöhe kann für einen mehrjährigen Zeitraum (maximal 5 Jahre) ermittelt und festgesetzt werden. Damit sollen jährliche Gebührensprünge vermieden und mehr Kontinuität in der Abwassergebühr gewährleistet werden. Der Gemeinderat hat sich bei der letzten Kalkulation der Abwassergebühren für die Festlegung auf einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum entschieden.

In der nunmehr 3-jährigen Gebührenkalkulation für den Zeitraum der Jahre 2009 - 2011 beträgt die Gebührensatzobergrenze 2,36 €/m³ für Abwasser mit Reinigung im Klärwerk bzw. für Abwasser ohne Reinigung im Klärwerk 1,57 €/m³.

Die Abwassergebühr für Abwasser mit Reinigung im Klärwerk ermäßigt sich insoweit von 2,44 €/m³ um 0,08 €/m³ auf 2,36 €/m³. Die Abwassergebühr ohne Reinigung im Klärwerk ermäßigt sich von bisher 1,74 €/m³ um 0,17 €/m³ auf 1,57 €/m³.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen von 2,36 € je m³ bzw. 1,57 € je m³ für die Jahre 2009 - 2011 zustimmen.

Kuhlmann
Betriebsleiter

Anlage: (bitte extra ausdrucken)
Kalkulation 2009 - 2011